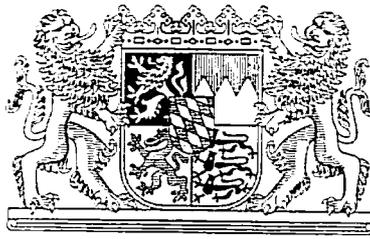


9 ZB 05.30737
AN 15 K 04.32279



3-779704

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

EINGEGANGEN

- 9. SEP. 2005

RAe Steckbeck & Ruth

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Kollegen,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG
(Aserbaidschan);
hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13. Juli 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bergmüller,

ohne mündliche Verhandlung am **30. August 2005**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Der Gegenstandswert des Antragsverfahrens beträgt 2.400 Euro.

Gründe:

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG liegt nicht vor, denn das angegriffene Urteil beruht nicht auf einer Abweichung von einer der beiden näher bezeichneten Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

Auf eine Abweichung vom Senatsurteil vom 8. September 2003 - 9 B 01.30379 kann eine Zulassung nicht gestützt werden, denn diese Entscheidung wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2004 - 1 B 268.03 aufgehoben.

Zutreffend macht die Beklagte zwar geltend, das Verwaltungsgericht habe unter Abweichung von dem Senatsurteil vom 7. Mai 2004 - 9 B 01.31198 angenommen, auf Berg-Karabach als inländische Fluchtalternative könne schon deshalb nicht abgestellt werden, weil dieses Gebiet durch Sezession endgültig aus Aserbaidschan ausgegliedert sei.

Wegen einer zumutbaren Zufluchtsmöglichkeit in Berg-Karabach ist das angegriffene Urteil jedoch auf die weitere, selbstständig tragende Begründung gestützt, die Kläger könnten dort „ein Existenzminimum nicht finden“.

Bei der Prüfung einer existenziellen Gefährdung ist zwar grundsätzlich auf eine generalisierende Betrachtungsweise abzustellen (st.Rspr. vgl. etwa BVerwG vom 31.7.2002 InfAuslR 2002, 455 m.w.Nachw.). Das bedeutet aber nicht, dass die jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalles nicht zu berücksichtigen wären.

Das Verwaltungsgericht hat unter Verwertung zahlreicher Auskünfte zunächst die allgemeinen Verhältnisse in Berg-Karabach überprüft und ist zusammenfassend zu der Beurteilung gelangt, dass „für die Kläger, für die verwandtschaftliche Bindungen bzw. Bindungen auf Grund etwa eines früheren dortigen Aufenthalts ... nicht erkenntlich sind, da sie keine besondere Berufsqualifizierung (und) keine hinreichenden Mittel besitzen, eine Existenzmöglichkeit in Berg-Karabach nicht ersichtlich“ ist.

Der Senat hat sich zwar im Urteil vom 7. Mai 2004 der „positiven Sicht der Dinge durch das Auswärtige Amt“ in dessen Auskunft vom 23. Mai 2002 an das VG Schleswig Holstein angeschlossen und „keine Gefahr gesehen, dass der Kläger nicht das zum Leben Notwendige in Berg-Karabach erlangen könnte“. Weiter ist dort *aber* zu den besonderen Umständen des damaligen Falles ausgeführt: „Zur Überzeugung des Senats trägt bei, dass es dem Kläger in der Zeit von 1990 bis 2000, die noch schwieriger war als die heutige, gelang, in Berg-Karabach zu überleben. Weiterhin lässt sich der Senat auch davon leiten, dass die Lebensverhältnisse in der alten Heimat des Klägers, in Kern-Aserbaidshan, nicht besser sind als in Berg-Karabach.“ Es lag nahe, dass ein Armenier, der sich bereits von 1990 bis März 2001 in Berg-Karabach aufhielt und dort seine Existenz sichern konnte, unter den verbesserten Verhältnissen des Jahres 2002 dort jedenfalls nicht am Rande des Existenzminimums dahinvegetieren muss. Das Abstellen auf den früheren Aufenthalt des Klägers in Berg-Karabach war auch deshalb von Bedeutung, weil der Senat in seiner Entscheidung ein Gespräch von Dr. Koutcharian mit dem Minister für soziale Wohlfahrt der Republik Berg-Karabach am 25. März 2002 verwertete, in dem unter anderem ausgeführt ist: „Bei der Vertreibung der Armenier aus Aserbaidshan seit 1988 kamen zunächst auch Armenier aus verschiedenen ländlichen wie städtischen Regionen Aserbaidshans zu uns, die nicht karabachischen Ursprungs sind. Viele von diesem Personenkreis haben aber später Karabach wieder verlassen, nicht zuletzt deswegen, weil wir nicht genügend Arbeitsplätze für sie haben. Nur ganz wenige, die meisten davon beruflich gut spezialisiert, sind geblieben.“ Offenbar gehörte der Kläger jenes Verfahrens aber zu denen, die sich - trotz hoher Arbeitslosigkeit - ohne existenzielle Gefährdung über viele Jahre in Berg-Karabach aufhalten konnten, denn geltend gemacht war vor allem, dass die aserische Ehefrau des Klägers beschimpft wurde und der Kläger befürchtete, zum Militärdienst gezwungen zu werden. Wegen

der besonderen Umstände des damaligen Falles brauchte sich der Senat nicht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob nach dem vorerwähnten Gespräch vom 25. März 2002 Armenier aus (Kern-) Aserbaidschan in Berg-Karabach generell keine ausreichende Existenzgrundlage finden und deshalb das Gebiet wieder verlassen. Aus diesen Umständen folgt, dass die Beurteilung der Existenzgefährdung in der Senatsentscheidung vom 7. Mai 2004 nicht in der Weise verallgemeinerungsfähig ist, eine derartige Gefährdung sei generell bei Armeniern aus Aserbaidschan, die sich noch nie in Berg-Karabach aufgehalten haben, zu verneinen. Weil aber diese Fallgestaltung der angegriffenen Entscheidung zugrunde lag, beruht das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht auf einer Abweichung von der Senatsentscheidung vom 7. Mai 2004.

Für das Zulassungsverfahren ist unerheblich, dass das Verwaltungsgericht - abweichend von der Senatsentscheidung - angenommen hat, das Gebiet von Berg-Karabach komme wegen endgültiger Sezession aus Rechtsgründen als inländische Fluchtalternative nicht in Betracht, denn das Urteil hat mit der weiteren selbstständig tragenden Begründung einer wegen Existenzgefährdung nicht zumutbaren Zufluchtsmöglichkeit Bestand.

Einer weiteren Begründung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung und der Gegenstandswert ergeben sich aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO, § 83 b AsylVfG, § 30 Sätze 1 und 3 RVG.

Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Plathner

Franz

Bergmüller